



Verkündet am 20.02.2009

Moseberg  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Siegburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Privatärztliche Verrechnungsstelle Rhein-Ruhr GmbH, vert. d. d. Gf. Manfred  
Specht, Remscheider Straße 16, 45481 Mülheim an der Ruhr,  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Frau  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Siegburg  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2008  
durch den Richter Dr. Ochsenfahrt  
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 663,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.04.2006, Mahnkosten in Höhe von 6,00 €, sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 42,25 € zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 24,4 % und die Beklagte 75,6 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Bezahlung privatärztlicher Leistungen. Auf die unter dem 20.03.2006 erteilte Rechnung in Höhe von 2.337,48 € hat die Beklagte vorgerichtlich 1.459,51 € gezahlt, die Klägerin macht daher den restlichen Betrag von 877,97 € geltend.

Der Rechnung zugrunde liegt ein stationärer Aufenthalt der Beklagten vom 16.01.2006 bis zum 31.01.2006 im . Im Rahmen dieses Krankenhausaufenthalts wurde der Beklagten ein künstliches Kniegelenk eingesetzt (total-endoprothetischer Ersatz, Alloarthroplastik).

Die Parteien streiten nunmehr über die Abrechnungsfähigkeit einzelner Gebührensätze im Zusammenhang mit dieser Operation sowie des Krankenhausaufenthalts.

Die Klägerin hat zunächst die folgenden, nicht ausgeglichenen Einzelpositionen (Gebührensätze nach GOÄ) geltend gemacht:

39 x Ziffer 530	143,13 €
Ziffer 2103	377,41 €
Ziffer 2112	198,41 €
2 x Ziffer 2257	214,50 €
Ziffer 2344	226,45 €

	3
2 x Ziffer 2007	19,72 €
Zwischensumme	1170,62 €
abzüglich 25 % gem. § 6 a	
Abs. 1 GOÄ	292,66 €
Gesamtbetrag	877,97 €.

Dies entspricht der Klageforderung.

Auf Vorschlag des Gerichts haben die Parteien sodann hinsichtlich der Ziffer 530 einen Betrag von 53,63 € unstreitig gestellt, um die Kosten einer weiteren Beweisaufnahme zu vermeiden (Schriftsatz der Klägerin vom 06.01.2009, Bl. 316; Schriftsatz der Beklagten vom 08.01.2009, Bl. 321 d. A.).

Ferner hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.01.2008 (Bl. 136 d. A.) mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der Ziffer 2257 die Darlegung des Sachverständigen Dr. akzeptiere, wonach die Abtragung von Osteophyten als methodischer Bestandteil des knieendoprothetischen Ersatzes nicht gesondert abrechenbar ist, da sie einen Einzelschritt bei der Zielleistung darstellt (vgl. Bl. 131 d. A.). Im Streit sind zwischen den Parteien somit noch die weiteren, verbleibenden Ziffern. Hierzu trägt die Klägerin folgendes vor:

Die Ziffer 2103 sei abrechenbar, da bei der Beklagten eine Valgus-Fehlstellung des Kniegelenks vorgelegen habe, so dass zusätzlich ein Weichteil-Balancing in Form einer Rekonstruktion des medialen Kapselbandkomplexes erforderlich geworden sei.

Die Ziffer 2112 sei abrechenbar, weil sich bei der Beklagten intraoperativ eine blutig inhibierte aggressive Synovia gezeigt habe, so dass eine vollständige Synovektomie erforderlich gewesen sei. Hierbei habe es sich nicht um einen methodisch notwendigen Bestandteil der Implantation der Prothese gehandelt. Die Durchführung der Synovektomie sei vielmehr nur dann erforderlich, wenn eine Veränderung der Synovia deren Entfernung erforderlich mache, dies sei hier der Fall gewesen.

Die Ziffer 2344 sei abrechenbar, weil bei der Beklagten eine Osteophytose vorgelegen habe. Hierdurch sei es erforderlich geworden, eine Rekonstruktion der Patella (Kniescheibe) mittels Firsting vorzunehmen. Auch diese Behandlung sei kein methodisch notwendiger Bestandteil der Implantation des Gelenks.

Die zweifach angesetzte Ziffer 2007 sei erstattungsfähig, weil es sich hierbei um das Entfernen der Drainage gehandelt habe. Dies sei eine eigenständige, zeitlich von der Erbringung der operativen Leistung getrennte Leistung, die selbständig abrechenbar sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 877,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.04.2006, Mahnkosten in Höhe von 6,00 €, sowie die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 42,25 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist insgesamt der Auffassung, dass alle im Streit befindlichen Gebührensatzungen von der Ziffer 2153 (Endoprothetischer Totalersatz eines Kniegelenks, Alloarthroplastik) umfasst sind. Aufgrund des in § 4 Abs. 2 a GOÄ verankerten Zielleistungsprinzips könne für eine Leistung eine Gebühr dann nicht berechnet werden, wenn sie eine besondere Ausführung oder Bestandteil einer anderen Leistung des Gebührenverzeichnisses ist. Alle hier streitigen Leistungen seien methodisch notwendig für operative Einzelschritte, für die neben dem operativen Ziel keine eigenständige Indikation bestanden habe. Ob sie bei allen Operationen durchgeführt werden müssen, sei nicht ausschlaggebend, da die Leistungstexte keine Verfahren, sondern nur Leistungsziele beschreiben würden.

Im Einzelnen führt die Beklagte aus, die mit Ziffer 2103 GOÄ abgerechnete Leistung sei ein medizinisch notwendiger Teilschritt der Alloarthroplastik. Das Weichteil-Balancing sei für den Erfolg einer Prothesenimplantation unabdingbar. Es sei mithin ein notwendiger, untrennbarer Bestandteil der Implantation.

Die Ziffer 2112 (Synovektomie) sei nicht separat abrechenbar, da es sich lediglich um eine intraoperative und damit unselbständige Maßnahme im Rahmen der Operation handle. Denn die Implantation einer Gelenkendoprothese beinhalte immer eine Synovektomie. Ohne das Entfernen der Gelenkschleimhaut (Synovialis) sei eine solche Operation nicht möglich. Zwangsläufig müssten jeweils Teile der Gelenkschleimhaut entfernt werden, weil sie sonst die Sicht bzw. den Weg des Operateurs versperren würden. Darüber hinaus liege bei einer fortgeschrittenen Arthrose, welche die häufigste Endoprothesenindikation darstelle, regelmäßig eine Reizung bzw. Entzündung der Gelenkschleimhaut vor. Deren Entfernung sei daher ein typischer und regelmäßiger Teil einer Alloarthroplastik. Im übrigen sei vorliegend eine vollständige Synovektomie gar

nicht durchgeführt worden, denn nach dem histopathologischen Befundbericht habe das Synovialis-Resektat nur eine Fläche von 10 x 40 cm<sup>2</sup> aufgewiesen. Schließlich habe der Sachverständige Dr. ... bestätigt, dass bei der Implantation einer Gelenkendoprothese immer jedenfalls ein kleiner Teil der Gelenkinnenhaut reseziert werden müsse. Nach der Leistungsbeschreibung in Ziffer 2112 komme es indes nicht auf das Ausmaß der Entfernung von Gelenkschleimhäuten an.

Auch die Ziffer 2344 sei nicht abrechenbar. Es handele sich auch insoweit um einen unselbständigen Teilschritt der Operation, der erforderlich sei, um das Ziel herbeizuführen. Die Patella sei sowohl anatomisch als auch funktionell ein Teil der Patellasehne und damit auch des Sehnen-Kapsel-Bandapparates. Der Sachverständige habe aber bestätigt, dass die Rekonstruktion bzw. Plastik des Sehnen-Kapsel-Bandapparates zu den methodisch notwendigen Teilschritten der Prothesenimplantation gehöre. Im übrigen betone der Begriff Total-Ersatz gerade, dass zum Leistungsumfang alle Gelenkanteile gehören, also auch die Patella. Darüber hinaus werde durch den endoprothetischen Ersatz der femoralen Gelenkfläche diese so verändert, dass häufig ein Anpassen der Kniescheibe methodisch notwendig werde, um eine korrekte Prothesenfunktion zu gewährleisten. Die Maßnahme an der Kniescheibe seien auch nur indiziert gewesen, weil eine Prothese implantiert worden sei, solche Maßnahmen würden in den meisten Fällen als selbständiger Eingriff ohne die Prothesenimplantation auch gar nicht durchgeführt. Eine plastische Anpassung der Kniescheibe sei vielmehr aufgrund ihrer Notwendigkeit immer schon ein Teil der Knie-Endoprothetik gewesen. Insgesamt sei die Maßnahme an der Kniescheibe schon deshalb indiziert gewesen, weil eine Prothese implantiert worden sei. Hinzu komme, dass auch die eventuelle Beseitigung verschleißbedingter Veränderungen Teil einer totalen Arthroplastik sei. Die Maßnahme an der Patella sei allein schon zur Abstimmung mit dem Prothesengleitlager notwendig und schon deswegen ein methodisch notwendiger Teilschritt der Prothesenimplantation.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dr. ... sowie durch mündliche Anhörung dieses Sachverständigen. Auf das schriftliche Gutachten sowie auf die Niederschrift der Anhörung wird Bezug genommen.

Ferner wird ergänzend Bezug genommen auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 16.05.2007 und 10.12.2008 sowie ergänzend auf die zur Akte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht lediglich einen Anspruch auf Vergütung der privatärztlichen Leistungen gem. Rechnung vom 20.03.2006 in dem tenorierten Umfang. Im Einzelnen sind noch die Gebühren 2103, 2112, 2344 sowie 2 x 2007 zu bezahlen. Hinzu kommt der unstreitig gestellte Betrag von 53,63 € hinsichtlich der 39 x angefallenen Gebührenziffer 530.

Im Einzelnen:

Die Ziffer 2103 ist erstattungsfähig. Es handelt sich um ein Weichteil-Balancing aufgrund einer Valgus-Fehlstellung des Kniegelenks. Die Abrechnungsfähigkeit entfällt nicht gem. § 4 Abs. 2 a GOÄ im Hinblick auf die Ziffer 2153 (Alloarthroplastik). Nach der vorbezeichneten Vorschrift kann der Arzt zwar für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Dies gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift auch für die zur Erbringung im Gebührenverzeichnis ausgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Nach der überzeugenden Definition des Oberverwaltungsgerichts NRW ist ein Einzelschritt nur dann methodisch notwendig bzw. Bestandteil einer anderen Leistung, wenn er immer oder jedenfalls typischerweise in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenderen Leistung erbracht wird (Urteil vom 15.11.2006, 6 A 3029/04). Unter Anlegung dieses Maßstabes ist die hier erbrachte Leistung gem. Ziffer 2103 nicht als methodisch notwendiger Bestandteil der Alloarthroplastik anzusehen. Denn der Sachverständige Dr. hat – zuletzt bei seiner mündlichen Anhörung – nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass ein solches Weichteil-Balancing nicht typischerweise oder stets bei einer solchen Operation erforderlich sei. Bei neuen Prothesentypen komme dies gelegentlich vor. Die Valgus-Fehlstellung bleibe im Anschluss an die Operation erhalten und führe zu einer Instabilität, daher müsse das Weichteil-Balancing durchgeführt werden. Dies werde derart durchgeführt, dass ein Band teilweise an der Fibula (Wadenbein) abgetrennt werde, um einen ausgewogenen Gelenkspalt zu erhalten. Dies trete in etwa 1/5 der Fälle auf. Man könne mit einem solchen Eingriff viel kaputt machen, da man eine Instabilität setze, wenn man das Band abtrenne, dieses bekomme man nicht mehr dran. Es handele sich daher um die Ausnahme und nicht um die Regel. An der gesonderten Abrechnungsfähigkeit der Gebührenziffer besteht daher kein Zweifel. Auch die Ziffer 2112 ist Abrechnungsfähig. Der Sachverständige hat überzeugend

dargelegt, dass eine Synovektomie (Entfernung der Gelenkschleimhaut) nicht typischerweise oder stets bei einer solchen Operation erforderlich ist. Anschaulich hat der Sachverständige erläutert, dass es für einen solchen Eingriff triftige Gründe geben müsse, um die Integrität des Patienten zu verletzen. Denn es bestehe die Gefahr, dass das Kniegelenk später schlechter funktioniert und die Beweglichkeit eingeschränkt ist. Ausserdem stelle die Schleimhaut einen extrem guten Schutz vor Infektionen dar. Es sei auch nicht richtig, dass die Schleimhäute zwingend entfernt werden müssen, denn die Kapsel werde bei der Operation mitsamt der Schleimhaut, die an deren Innenflächen anliegt, eingeschnitten, die Schleimhaut werde also mit aufgeschnitten und im Anschluss wieder vernäht. Die Entfernung des vorderen Kreuzbandes, auf dem sich eine geringe Menge Synovia befindet, habe mit dieser Gebührensiffer und mit der hier abgerechneten Leistung nichts zu tun. Auch hiergegen ist nichts zu erinnern. Die Ausführungen sind vielmehr überzeugend. Im übrigen ist zu ergänzen, dass die Entfernung der Gelenkschleimhaut vorliegend medizinisch indiziert war, da die Synovia bei Eröffnen des Gelenks ausweislich des Operationsberichts (Bl. 66 d. A.) bräunlich blutig inbibiert vorgefunden wurde. Die medizinische Indikation hat der Sachverständige ebenfalls überzeugend bestätigt.

Ferner ist auch die Ziffer 2344 abrechnungsfähig. Es handelt sich hierbei um eine Patellarekonstruktion mittels Firsting. Die Patella hatte vorliegend nach den überzeugenden Erläuterungen des Sachverständigen Knochenanbauten wegen einer Fehlbelastung. Vorgefunden wurde eine Osteophythose, also nicht nur ein singulärer Knochenanbau, sondern eine Vielzahl solcher Knochenanbauten. Der Sachverständige schloss hieraus, dass wohl eine Arthrose vorgelegen habe. Man habe etwas machen müssen, da die Kniescheibe nicht – wie sonst – einfach wieder habe aufgelegt werden können. Dies wäre – so der Sachverständige weiter – für die Patientin später störend gewesen. Normalerweise passe die Kniescheibe ohne weiteres auf das Gelenk. Hier sei es jedoch aufgrund der Osteophythose indiziert gewesen, an der Kniescheibe eine Rekonstruktion vorzunehmen. Diese anschaulichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen treffen ebenfalls auf keine Bedenken. Die Kniescheibe muss nicht stets oder typischerweise bei einer Kniegelenksimplantation rekonstruiert werden, vielmehr war dies hier aufgrund der Umstände des Einzelfalls indiziert, die Ziffer kann mithin abgerechnet werden.

Schließlich ist auch der zweimalige Ansatz der Ziffer 2007 abrechnungsfähig. Es handelt sich hierbei um das Entfernen der Drainage, also um eine eigenständige, zeitlich von der Erbringung der operativen Leistungen getrennte Leistung. Hiergegen hat die Beklagte im übrigen im Anschluss an den Schriftsatz der Klägerin vom 12.03.2007 (Bl. 40 – 41 d. A.) keine Einwendungen mehr erhoben. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Position in Folge der nicht bestrittenen konkreten Darlegungen

der Klägerin gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist.



Im Ergebnis sind folgende Positionen abrechnungsfähig:

Weichteil-Walancing, Ziffer 2103,	377,41 €;
Synovektomie, Ziffer 2112,	198,41 €;
Patellarekonstruktion, Ziffer 2344,	226,45 €;
Entfernen der Drainage, Ziffer 2007 (zweifach),	10,72 €;
Zwischenergebnis:	812,99 €.

Hiervon sind gem. § 6 a Abs. 1 GOÄ (vollstationäre privatärztliche Leistung) 25 % abzuziehen, es verbleibt ein Betrag von 609,74 €. Zuzüglich der unstrittig gestellten 53,63 € hinsichtlich der 39 x angefallenen Ziffer 530 ergibt sich ein begründeter Gesamtbetrag von 663,37 €.

II. Die Verzinsung ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, und zwar gem. § 286 Abs. 3 BGB, da die streitgegenständliche Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten hat (Bl. 13 d. A.).

Die Mahnkosten sind als Verzugsschaden zu ersetzen, die Höhe von 6,00 € ist gem. § 287 ZPO nicht zu beanstanden.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 42,25 € sind ebenfalls als Verzugsschaden zu erstatten. Die Höhe ist nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nicht zu beanstanden, zumal die teilweise Klageabweisung keinen Gebührensprung zur Folge gehabt hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 877,97 € festgesetzt.

Dr. Ochsenfahrt  
Richter

BEGLAUBIGT  
*[Handwritten Signature]*  
MOSEBERG  
JUSTIZOBERSEKRETÄRIN

